



Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde

Oberbipp

Für die Personenbezeichnungen wird entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich immer auch für das andere Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Aufgaben der Feuerwehr	3
II. Feuerwehrdienstpflicht und Ausrüstung	3
III. Übungsdienst und Einsatz	5
IV. Betriebsfeuerwehren	6
V. Finanzierung	7
VI. Zuständigkeiten	9
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	11
Anhang I Ausführungsbestimmungen	13
1 <i>Pflichten der Feuerwehrangehörigen</i>	13
2 <i>Besoldungen, Entschädigungen, Gebühren und Einsatzkosten</i>	13
3 <i>Kontrollführung</i>	14
4 <i>Strafbestimmungen</i>	15
5 <i>Verschiedenes</i>	15

Die Gemeinde Oberbipp, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

² Sie erbringt weitere Hilfeleistungen gemäss Art. 14 und 15 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

³ 1) Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- Alarmstelle der Gemeinde
- Aufgaben im Bereich Zivilschutz, welche nicht dem Gemeindefverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West übertragen sind.

II. Feuerwehrdienstpflicht und Ausrüstung

Dienstdauer

Art. 2

1) Alle in der Gemeinde niedergelassenen Personen werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, indem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr beendet wird. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Dienstpflicht ausdehnen.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

1) Fassung gültig ab 01.01.2023

² 1) Die Kommission Öffentliche Sicherheit bestimmt unter Vorbehalt von Art. 9 ,ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung stehen die Bedürfnisse der Feuerwehr im Vordergrund. Die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten werden möglichst berücksichtigt.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Ausbildung

Art. 6

¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Aus- und Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ 1) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,¹
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, deren Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) Auf Gesuch hin, Angehörige einer ortsansässigen Betriebsfeuerwehr.

² Über weitere Ausnahmegesuche entscheidet die Kommission Öffentliche Sicherheit.

III. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

² Einzelne Feuerwehrangehörige können zu zusätzlichen Übungen aufgeboten werden. Diese Übungen zählen für die betroffenen Feuerwehrangehörigen zum ordentlichen Übungsbesuch.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind rechtzeitig – vorhersehbare Ereignisse spätestens 3 Tage vor der Übung, unvorhersehbare Ereignisse bis 3 Tage nach der Übung - dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

¹ Beispiele: Organe der Ortspolizei, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall (Arztzeugnis kann vom Feuerwehrkommando eingefordert werden),
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,²
- e) andere wichtige Gründe.³

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

IV. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. Dieses darf

² Beispiele: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

³ Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, begründete Notfälle aller Art

nicht im Widerspruch zum Feuerwehrreglement der Gemeinde stehen.

² 1) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die kantonalen Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

V. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Betriebsbeiträge der GVB, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben und die Betriebsbeiträge der GVB dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² 1) Die Bemessung der Ersatzabgabe basiert auf dem Kantonssteuerbetrag aufgrund eines vom Gemeinderat jeweils mit dem Budget festgelegten Prozentsatzes.

³ Die minimale sowie die maximale Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie darf jedoch den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 18

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) 1) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Kommission Öffentliche Sicherheit ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

² 1) Über weitere Ausnahmegesuche entscheidet die Kommission Öffentliche Sicherheit.

Gebühren

Art. 19

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Natürlichen und juristischen Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

² Der Gebührentarif ist im Anhang I festgelegt.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ 1) Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Das gilt auch für Fehlalarme. Die Einsatzkosten sind im Anhang, Art. 5 geregelt.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtgesetzes (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung⁴ verlangt werden.

VI. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrintspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) 1) wählt die Mitglieder der Kommission Öffentliche Sicherheit,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) 1) bearbeitet das Budget und setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen und Gebühren fest,
- g) 1) aufgehoben
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) legt gemäss Artikel 17 Abs. 2 und 3 die Ersatzabgaben fest,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Feuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

1) Fassung gültig ab 01.01.2023

⁴ Für die Entschädigungen bestehen kantonale Weisungen.

2. Kommission Öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung

Art. 23

- ¹ 1) Die Kommission Öffentliche Sicherheit besteht aus:
- a) dem Kommandant, als Präsident
 - b) dem Kommandant-Stellvertreter
 - c) dem Fourier, als Sekretär
 - d) dem Materialverwalter
 - e) dem Ressortvorsteher des Gemeinderates, als Vizepräsident

1) Bei Bedarf können zusätzliche Fachpersonen temporär in der Kommission Öffentliche Sicherheit Einsitz nehmen. Die Nomination erfolgt durch die Kommission Öffentliche Sicherheit.

Die Kommission Öffentliche Sicherheit umfasst höchstens 7 Mitglieder.

² Liegt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit vor, trifft der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

- ¹ 1) Die Kommission Öffentliche Sicherheit
- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
 - b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
 - c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
 - d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
 - e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,⁵
 - f) 1) spricht in ihrem Bereich Bussen aus,
 - g) 1) bestimmt unter Vorbehalt von Art. 9, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben,
 - h) führt die Rekrutierung und Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen durch,
 - i) beschliesst über das jährlich vorgelegte Übungsprogramm,

1) Fassung gültig ab 01.01.2023

⁵ Eine Delegation an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

- j) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Einsatzkosten pro Einsatz oder Übung fest,
 - k) 1) erstellt zu Händen des Gemeinderates das Budget und die Investitionsplanung,
 - l) behandelt Kreditbegehren für dringende und unvorhergesehene Anschaffungen und stellt Antrag an den Gemeinderat,
 - m) behandelt schriftlich eingereichte Beschwerden im Dienstbereich,
 - n) beurteilt die Entschuldigungsgesuche,
 - o) beschliesst über Dispensationsgesuche,
 - p) 1) übt die Aufsicht über die Magazine und Wasserbezugsorte aus und trifft Anordnungen zu ihrem Unterhalt in gegenseitiger Absprache mit der Bau- und Werkkommission,
 - q) hat die Aufsicht über die Gerätschaften, Ausrüstung und Material, sowie dessen Unterhalt und Einsatzbereitschaft,
 - r) erstellt die Pflichtenhefte für das Kader und die Spezialisten,
 - s) ernennt die Vertreter in Belangen der regionalen Feuerwehr-Zusammenarbeit,
 - t) 1) entscheidet über den Verkauf von nicht mehr benötigtem Feuerwehrmaterial soweit der Restwert CHF 5'000.- nicht übersteigt,
 - u) 1) stellt die Alarmstelle der Gemeinde sicher und betreibt diese.
- ² 1) Das Feuerwehrkader kann zu Artikel 24 Abs. 1 Anträge an die Kommission Öffentliche Sicherheit stellen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ 1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglement oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.- bis CHF 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist die Kommission Öffentliche Sicherheit zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 50 FFG bleibt vorbehalten.

Anwendung von übergeordnetem
Recht **Art. 26**

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 sowie der dazugehörige Vollzugserlass Anwendung.

Eingetragene
Partnerschaft **Art. 27**

1) Die in diesem Reglement gemachten Formulierungen betreffend Ehepartner gelten sinngemäss auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben.

Anhänge **Art. 28**

Der Anhang 1 (Ausführungsbestimmungen) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Gemeindeversammlung erlässt Änderungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 29**

Das Feuerwehrreglement vom 28. Juni 2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 30**

Teilrevisionen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

² 1) Die Teilrevision vom Juni 2022 tritt per 01.01.2023 in Kraft

³ 2) Die Teilrevision vom November 2024 tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Die Teilrevision des Feuerwehrreglements wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2024 angenommen.

Namens der Gemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Beer

Adrian Obi

Auflagezeugnis

Das Reglement ist vom 18. Oktober 2024 bis am 18. November 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 17. Oktober 2024 publiziert.

4538 Oberbipp, 20.11.2024

Der Gemeindeschreiber:

1) Fassung gültig ab 01.01.2023

2) Fassung gültig ab 01.01.2025

Anhang I Ausführungsbestimmungen

1 Pflichten der FeuerwehrangehörigenPflichten, Verhalten,
Aufgaben**Art. 1** ¹ Von allen Angehörigen der Feuerwehr wird verlangt:

- a) Beachtung der Disziplin.
- b) Anständiges Benehmen gegenüber jedermann.
- c) Gehorsam gegenüber Kommandierenden und Höheren im Grad.
- d) Rasches Antreten auf dem Schadenplatz.
- e) Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung überwiesenen Arbeiten.
- f) Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder nicht Gefahr droht.
- g) Besuch der Übungen.
- h) Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum zu schonen.
- i) Einhaltung des Feuerwehrhandwerks gemäss den gültigen Reglementen und Weisungen des SFV und der GVB.
- j) Unverzögliche Meldung von Adress-, Email- und Telefonmutationen (auch bei Umzug innerhalb der Gemeinde) an den Kommandanten.

² Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Chargierten sind in Pflichtenheften geregelt.

2 Besoldungen, Entschädigungen, Gebühren und Einsatzkosten

Besoldungen

Art. 2 Die Soldansätze betragen:

Übungsdienst	2) CHF 40.- pro Übung
Ernstfall-Einsatz	1) 2) CHF 40.- Grundpauschale, während erster Stunde ab Erstalarmierung
Ernstfall-Einsatz bis zu 3 Std	CHF 40.- pro Stunde
Ernstfall-Einsatz über 3 Std bis 5 Std	Halbtagesentschädigung, gemäss Besoldungsregulativ der Einwohnergemeinde
Ernstfall-Einsatz über 5 Std	Tagesentschädigung, gemäss Besoldungsregulativ der Einwohnergemeinde

Entschädigungen

Art. 3 Die Entschädigungen betragen:

Brandwache bei Anlässen	Gemäss Besoldungsregulativ für Ernstfall-Einsätze (Art. 2)
1) Zugfahrzeuge für FW-Geräte; zusätzlich befohlene Fahrzeuge für Feuerwehrbelange	CHF 20.- pro Einsatz
Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte	Gemäss FAT-Ansätzen

1) Fassung gültig ab 01.01.2023

2) Fassung gültig ab 01.01.2025

	1) Bei Bedarf die Bereitstellung von Löschwasser in Druckfässern während Trockenperioden durch Landwirte	Pauschal CHF 300.- pro Jahr
Gebühren	Art. 4 Die Gebühren betragen:	
	Entfernen von Insekten	CHF 80.- pauschal pro Auftrag
	1) Ausrücken wegen Fehlalarm von automatischen Alarmanlagen	Einsatzkosten ab dem 2. Fehlalarm pro Anlage und Kalenderjahr gemäss Artikel 5.
Einsatzkosten	Art. 5 1) Die Einsatzkosten betragen	
	Mannschaft/Personal	CHF 60.- pro AdF und angebrochene Stunde
	FZ > 3.5T bis 1 Std Einsatz	CHF 100.- Grundgebühr, je Fahrzeug
	FZ > 3.5T über 1 Std Einsatz	CHF 50.- pro angebrochene Stunde, je Fahrzeug
	FZ ≤ 3.5T, Motorspritze, mechanische Anhängeleiter, Notstromgruppe bis 1 Std Einsatz	CHF 50.- Grundgebühr, je Gerät
	FZ ≤ 3.5T, Motorspritze, mechanische Anhängeleiter, Notstromgruppe über 1 Std Einsatz	CHF 35.- pro angebrochene Stunde, je Gerät
Kosten Dritter	Kosten von Dritten (z.B. Handwerker, Tierarzt, Spezialisten, Maschinen, etc.), welche zu Ernstfalleinsätzen aufgeboden werden, gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer beziehungsweise Schadenverursacher.	Nach Aufwand

3 Kontrollführung

Meldepflicht	Art. 6 Die Gemeindeverwaltung meldet dem Kommandanten alle Zu- und Wegzüge feuerwehropflichtiger Personen der Gemeinde innerhalb eines Monats.
Information	Art. 7 Die Gemeindeverwaltung hat die aus der Gemeinde wegziehenden Feuerwehropflichtigen auf die Rückgabepflicht der Ausrüstung aufmerksam zu machen.

4 Strafbestimmungen

Disziplinar-
massnahmen

Art. 8 Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Übungen, Aushebung, Kursen, Einsätzen und sonstigen Hilfeleistungen ohne genügende Entschuldigung, sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- c) Geldbusse
- d) Degradierung
- e) Versetzen zu den Ersatzabgabepflichtigen

Bussen

Art. 9 2) ¹ Bussen für das Fehlen bei ordentlichen Übungen im gleichen Jahr:

Für eine Übung	CHF 40.-
Für zwei Übungen	CHF 80.-
Für drei Übungen	CHF 120.-
Für vier Übungen	CHF 160.-
Für fünf Übungen	CHF 200.-
Für sechs Übungen	CHF 240.-
Für sieben Übungen	CHF 280.-
Für acht Übungen	CHF 320.-
Für neun Übungen	CHF 360.-
Für zehn Übungen	CHF 400.-

Rechtliche Verfahren **Art. 10 1)** aufgehoben.

5 Verschiedenes

Art. 11 Bei öffentlichen Anlässen ist nach Weisung des Regierungsstatthalteramtes eine Brandwache zu stellen.

Art. 12 Bei einem Kaminbrand gehen die Kosten des Kaminfegers zu Lasten des Hausbesitzers. Die Kosten der Feuerwehr trägt die Gemeinde.

Art. 13 1) aufgehoben.

1) Fassung gültig ab 01.01.2023

2) Fassung gültig ab 01.01.2025